

Stadt Heinsberg – 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4

„Heinsberg – An der Windmühle“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB – Offenlage – und § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Nr.	Schreiben	Inhaltliche Zusammenfassung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1	BR Düsseldorf, Dez. 22 Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 11.04.2017	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel und ggf. eine Sicherheitsdetektion, je nach mechanischer Belastung wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc.	Im Bebauungsplan erfolgt ein entsprechender Hinweis.	Der Empfehlung der Bezirksregierung Düsseldorf wird gefolgt.
T 2	LVR Amt für Bodendenkmalpflege vom 06.04.2017	Das LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland bittet um die Aufnahme des folgenden Hinweises: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde oder Befunde sind der Stadt Heinsberg als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/ 9039-0, Fax 02425/ 9039-199 unverzüglich zu melden. Auf die §§ 13 - 19 DSchG wird hingewiesen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu halten. Die Weisung des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Da die Belange des Denkmalschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, wird der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Belange des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege werden berücksichtigt.
T 3	Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde vom 25.04.2017	Die Untere Bodenschutzbehörde bitte darum, einen Hinweis auf eine mögliche Belastung des Bodens auf Grund der angrenzenden Altlastenverdachtsfläche Heinsberg Nr. 40, Landesregistriernummer 230163 Altgrabung Laffelder Straße aufzunehmen. Der Hinweis gibt Aufschlüsse über die Verhaltensregeln bei Bodeneingriffen.	Der Hinweis wird in vollem Umfang in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Belange der Unteren Bodenschutzbehörde werden berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange